

[...]

1.6 Teilabschnitt: Clearing-Fonds

1.6.1 Beitrag zum Clearing-Fonds

1.6.1.1 Berechnung des Beitrages zum Clearing-Fonds

(1) Unbeschadet der anderweitigen Sicherheitsleistungen ist jedes Clearing-Mitglied zur Leistung eines Beitrags zum Clearing-Fonds verpflichtet. Die Höhe des zu leistenden Beitrags wird für jedes General-Clearing-Mitglied bzw. Direkt-Clearing-Mitglieder von der Eurex Clearing AG nach der bekannt gegebenen Berechnungsmethode festgesetzt. Als Berechnungsgrundlage für den Beitrag zum Clearing-Fonds dienen alle Transaktionen des betreffenden General-Clearing-Mitgliedes bzw. Direkt-Clearing-Mitgliedes und dessen jeweilige Nicht-Clearing-Mitglieder in Derivaten, Wertpapieren, Repos, und sonstigen Finanzinstrumenten in organisierten und nicht organisierten Märkten, für die die Eurex Clearing AG das Clearing durchführt. Ein solcher Beitrag zum Clearing-Fonds ist nicht zu erbringen, wenn der Antragsteller bereits einen entsprechenden Beitrag zum Clearing-Fonds aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften im Sinne von Kapitel II (Eurex Bonds GmbH) Nummer 1.1.5 und / oder Kapitel III (Eurex Repo GmbH) Nummer 1.1.6 erbracht hat.

(2) Der nach Abs. 1 berechnete Beitrag zum Clearing-Fonds ist von jedem General- Clearing-Mitglied bzw. Direkt-Clearing-Mitglied mit der Erteilung der Clearing-Lizenz zu leisten und wird vierteljährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

1.6.1.2 Erbringung des Beitrages zum Clearing-Fonds

— Der Beitrag zum Clearing-Fonds ist durch Bankgarantien und / oder Sicherheiten in Geld oder Wertpapieren zu leisten. Kapitel I Nummern 1.1.2 Absatz 2 Satz 2 bis 4 und Satz 6 bis 8 gelten entsprechend. Die Bankgarantie muss ferner die unbedingte Verpflichtung der Bank enthalten, den garantierten Betrag auf erstes Anfordern der Eurex Clearing AG auf ein von dieser benanntes Konto anzuschaffen.

(2) Sollte eine Bankgarantie gemäß Absatz 1 nicht fünf Handelstage vor Ablauf ihrer Wirksamkeit seitens des betreffenden Clearing-Mitgliedes durch eine andere Bankgarantie und / oder Sicherheiten in Geld oder Wertpapieren ersetzt worden sein, wird die Eurex Clearing AG den gemäß Abs. 1 festgesetzten Beitrag zum Clearing-Fonds im Rahmen der ~~morgentlichen~~ geschäftstäglichen Geldverrechnung von dem betreffenden General-Clearing-Mitglied bzw. Direkt-Clearing-Mitglied einziehen. Ist der Eurex Clearing AG der Einzug des gemäß ~~Satz~~ Satz Nummer 1.6.1.1 festgesetzten Beitrags von dem betreffenden General-Clearing-Mitglied bzw. Direkt-Clearing-Mitglied nicht möglich oder schlägt dieser fehl, kommt das betreffende General-Clearing-Mitglied bzw. Direkt-Clearing-Mitglied automatisch in Verzug gemäß Kapitel I, Nummer 1.7 Abs. 1 Clearing-Bedingungen-.

1.6.1.3 Beitrag der Eurex Clearing AG und von Link-Clearing-Häusern zum Clearing-Fonds

- (~~31~~) Die Eurex Clearing AG bildet aus ihrem Jahresüberschuss Rücklagen für den Clearing-Fonds gemäß Absatz 1, um zur Erfüllung der Pflichten eines in Verzug geratenen Clearing-Mitgliedes beizutragen.
- (~~24~~) Link-Clearinghäuser als Spezial-Clearing-Mitglieder sind nicht verpflichtet, Beiträge zum Clearing-Fonds zu leisten, sofern gemäß der in der jeweils mit der Eurex Clearing AG abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarung zur Leistung von Beiträgen zum Clearing-Fonds verpflichtet keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

1.6.2 Verwertung des Clearing-Fonds

- (1) Der von einem General-Clearing-Mitglied oder Direkt-Clearing-Mitglied geleistete Beitrag zum Clearing-Fonds kann zur Behebung finanzieller Folgen eines Verzuges (Kapitel I Nummer 1.7.1) bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Clearing der Geschäfte dieses sowie anderer Clearing-Mitglieder, d.h. auch des Link-Clearinghauses als Spezial-Clearing-Mitglied, in Anspruch genommen werden.
- (2) Im Falle eines Schadensausgleiches wegen Verzuges (Kapitel I Nummer 1.7.1) wird die Eurex Clearing AG Sicherheiten in nachstehender Reihenfolge verwerten:
1. Andere Sicherheiten des erfüllungspflichtigen General- oder Direkt-Clearing-Mitglieds als solche gemäß Kapitel I Nummer 1.6.1,
 2. Beitrag des erfüllungspflichtigen Clearing-Mitglieds zum Clearing-Fonds gemäß Kapitel I Nummer 1.6.1,
 3. Rücklagen der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Nummer 1.6.1 Absatz 2,
 4. Die Beiträge aller anderen General-Clearing-Mitglieder oder Direkt-Clearing-Mitglieder zum Clearing-Fonds, die zu einem prozentual gleichen Anteil verwendet werden.
- ~~Die Beiträge der anderen General- oder Direkt-Clearing-Mitglieder zum Clearing-Fonds werden zu einem prozentual gleichen Anteil verwertet.~~
- (3) Erbringt ein im Verzug (Kapitel I Nummer 1.7.1) befindliches Clearing-Mitglied die von ihm geschuldeten Leistungen nach Verwertung der Beiträge der anderen General-Clearing-Mitglieder oder Direkt-Clearing-Mitglieder zum Clearing-Fonds (Absatz 2 Nr. 4), stockt die Eurex Clearing AG aus dieser Leistung die Beiträge der anderen General-Clearing-Mitglieder oder Direkt-Clearing-Mitglieder mit einem prozentual gleichen Anteil, höchstens bis zum Betrag der erfolgten Verwertung auf.
- (4) Darüber hinaus kann der von einem General-Clearing-Mitglied oder Direkt-Clearing-Mitglied geleistete Beitrag zum Clearing-Fonds auch zur Behebung finanzieller Folgen eines sich nach den Regeln der jeweiligen, im Folgenden aufgeführten organisierten und nicht organisierten Märkte richtenden Verzuges (Kapitel II Nummer 2.1.4) dieses sowie anderer Clearing-Mitglieder bezüglich ihrer Verpflichtungen aus dem Clearing der Geschäfte, auch im Zusammenwirken mit einem Link-Clearinghaus, in diesen Märkten verwendet werden:

- Eurex Bonds GmbH (siehe Kapitel II) oder auch
- Eurex Repo GmbH (siehe Kapitel III) oder auch
- Frankfurter Wertpapierbörse (siehe Kapitel IV)

~~an der Eurex Bonds GmbH (siehe Kapitel II) oder auch zur Behebung finanzieller Folgen eines Verzuges (Kapitel III Nummer 2.1.4) dieses sowie anderer Clearing Mitglieder bezüglich ihrer Verpflichtungen aus dem Clearing der Geschäfte an der Eurex Repo GmbH (siehe Kapitel III) oder auch zur Behebung finanzieller Folgen eines Verzuges (Kapitel IV Nummer 2.1.4) dieses sowie anderer Clearing Mitglieder bezüglich ihrer Verpflichtungen aus dem Clearing der Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse (siehe Kapitel IV) oder bezüglich der finanziellen Verpflichtungen dieses sowie anderer Clearing Mitglieder aus dem Clearing der Geschäfte im Zusammenwirken mit einem Link Clearing Haus in Anspruch genommen werden.~~

In diesen Fällen finden Kapitel I Nummern 1.6.2 Absätze 1 bis 3, 1.6.3 und 1.6.4 entsprechende Anwendung.

1.6.3 Wiederaufstockung der Beiträge zum Clearing-Fonds

Verwertete Beiträge zum Clearing-Fonds sind von den General-Clearing-Mitglied oder Direkt-Clearing-Mitgliedern innerhalb von zehn Börsentagen nach ihrer Inanspruchnahme auf den ursprünglichen Betrag aufzustocken. Diese Verpflichtung gilt nicht für ein General-Clearing-Mitglied oder Direkt-Clearing-Mitglied, das seine Clearing-Lizenz durch schriftliche Erklärung gegenüber der Eurex Clearing AG spätestens am fünften der Verwertung folgenden Börsentag beendet hat.

1.6.4 Freigabe der Beiträge zum Clearing-Fonds

- (1) Beendet die Eurex Clearing AG oder ein General-Clearing-Mitglied oder ein Direkt-Clearing-Mitglied die Clearing-Mitgliedschaft, gibt die Eurex Clearing AG den Beitrag des betreffenden Clearing-Mitglieds zum Clearing-Fonds einen Monat nach Erklärung der Beendigung, frühestens jedoch einen Monat nach dem Tag, an dem alle Kontrakte auf den Konten, für deren Clearing das betreffende General-Clearing-Mitglied zuständig ist, abgewickelt worden sind, frei. Entsprechendes gilt für Sicherheiten gemäß Nummer 1.1.2 Absatz 2.
- (2) Ist ein anderes Clearing-Mitglied zum Zeitpunkt der Beendigung der Clearing-Mitgliedschaft in Verzug oder gerät ein anderes Clearing-Mitglied vor dem Datum in Verzug, an welchem ein Beitrag zum Clearing-Fonds freizugeben ist, erfolgt die Freigabe entgegen Absatz 1 erst, nachdem die Verpflichtungen des in Verzug geratenen anderen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG vollständig erfüllt sind.

[...]

1.9 Teilabschnitt:
Rechtsbeziehungen zwischen Eurex Clearing AG, General-Clearing-Mitglied (GCM), Direkt-Clearing-Mitglied (DCM) und Nicht-Clearing-Mitglied (NCM) sowie zu Link Clearinghäusern und deren Clearing-Mitgliedern

1.9.1 Rechte und Pflichten von Nicht-Clearing-Mitgliedern der General- und Direkt-Clearing-Mitglieder der Eurex AG

1.9.1.1 Allgemeine Bestimmungen

~~(1)~~ Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann mit einem Clearing-Mitglied mit General-Clearing-Lizenz eine „Clearing-Vereinbarung (Eurex Clearing AG/ Nicht-Clearing-Member/ Clearing Member)“ (im Folgenden: NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung bzw. NCM-DCM-Clearing-Vereinbarung) NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung oder mit einem konzernverbundenen Clearing-Mitglied mit Direkt-Clearing-Lizenz eine NCM-DCM-Clearing-Vereinbarung abschließen und der Eurex Clearing AG vorlegen. Es kann nach Maßgabe der NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung bzw. nach Maßgabe der NCM-DCM-Clearing-Vereinbarung alle seine Transaktionen jeweils nur über dieses General-Clearing-Mitglied oder konzernverbundenes Direkt-Clearing-Mitglied abwickeln.

1.9.1.2 Wechsel des General-Clearing- Mitgliedes bzw. des Direkt-Clearing-Mitgliedes

- ~~(1)~~ Das Nicht-Clearing-Mitglied kann ~~Einem~~ Wechsel des die Transaktionen nach Maßgabe der NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung bzw. nach Maßgabe der NCM-DCM-Clearing-Vereinbarung abwickelnden General-Clearing-Mitgliedes oder Direkt-Clearing-Mitgliedes bei der Eurex Clearing AG beantragen. Der Wechsel bedarf der vorherigen Zustimmung der Eurex Clearing AG.
- ~~(2)~~ Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann bei der Eurex Clearing AG den Wechsel seines die Transaktionen abwickelnden General-Clearing-Mitgliedes oder konzernverbundenen Direkt-Clearing-Mitgliedes beantragen. Nach Erteilung der Zustimmung gemäß Abs.1 nimmt die Eurex Clearing AG ~~nimmt daraufhin~~ nach der Post-Trading-Full-Periode die Übertragung der offenen Positionen vor, wenn die betroffenen General-Clearing-Mitglieder oder Direkt-Clearing-Mitglieder die Anfrage für die Positionsübertragung bestätigen und eine gültige NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung oder NCM-DCM-Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG, dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem General-Clearing-Mitglied oder Direkt-Clearing-Mitglied besteht, auf das die Positionen übertragen werden. ~~Die Positionsübertragung lässt die Rechte und Pflichten aus ausgeübten und zugeteilten Positionen unberührt.~~
- ~~(3)~~ Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann bei der Eurex Clearing AG die Übertragung seiner Positionen von einem General-Clearing-Mitglied oder Direkt-Clearing-Mitglied vollständig auf ein Clearing-Mitglied eines Link-Clearinghauses als Spezial-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG beantragen. Gleiches gilt für ein General-Clearing-Mitglied oder Direkt-Clearing-Mitglied, welches das Clearing bestimmter Produkte auf ein Clearing-Mitglied des Link-Clearinghauses als Spezial-Clearing-Mitglied

der Eurex Clearing AG überträgt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Abs. 2 gilt unter der Maßgabe entsprechend, dass das Spezial-Clearing-Mitglied die Anfrage zur Positionsübertragung für sein Clearing-Mitglied dahingehend bestätigt, daß es das Clearing für das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. das General-Clearing-Mitglied oder Direkt-Clearing-Mitglied künftig vornehmen wird.

(4) Sofern offene Positionen bei einer Positionsübertragung gemäß Abs. 3, insbesondere aus Gründen des auf das zukünftig mit dem Clearing der Positionen beauftragte Clearing-Mitglied anzuwendenden Rechtsvorschriften, nicht auf das Clearing-Mitglied des Link-Clearinghauses als Spezial-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG übertragbar sind, behält sich die Eurex Clearing AG das Recht vor, diese Positionen auf ein anderes General-Clearing-Mitglied bzw. Direkt-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG zu übertragen bzw. glattzustellen.

(5) Die Positionsübertragung nach Abs. 2 und 3 lässt sowohl die Kontrakte als auch die Rechte und Pflichten aus ausgeübten und zugeteilten Positionen unberührt.

Positionsübertragungen lassen die Kontrakte unverändert.

1.9.2 Rechte und Pflichten des General-Clearing-Mitgliedes der Eurex Clearing AG

- (1) General-Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, mit Nicht-Clearing-Mitgliedern, die die sonstigen Voraussetzungen für eine Zulassung zum Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich erfüllen, eine NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung zu schließen.
- (2) Ein General-Clearing-Mitglied ist zur Zahlung und Lieferung aus allen Transaktionen nach Maßgabe der NCM-GCM Vereinbarung von Nicht-Clearing-Mitgliedern verpflichtet, die über das General-Clearing-Mitglied abrechnen.
- (3) Erbringt ein Nicht-Clearing-Mitglied die von seinem General-Clearing-Mitglied festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht, kann das Nicht-Clearing-Mitglied durch Entscheidung der Geschäftsführungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich für die Dauer der Nichtleistung vom Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich ausgeschlossen bzw. auf den Handel in bestimmten Produkten beschränkt werden.

Leistet ein Nicht-Clearing-Mitglied die seinem General-Clearing-Mitglied geschuldeten Prämien und Entgelte, die ihre Grundlage in diesen Bedingungen oder den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich haben, nicht fristgerecht, so können die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich es auf Antrag des General-Clearing-Mitgliedes für die Dauer der Nichtleistung vom Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich ausschließen bzw. auf den Handel in bestimmten Produkten beschränken. Ein fernmündlicher Antrag ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

- (4) General-Clearing-Mitglieder dürfen selbst keine Positionen ausüben oder glattstellen, die durch ihre Nicht-Clearing-Mitglieder eröffnet worden sind.

Ist ein Nicht-Clearing-Mitglied vom Terminhandel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich ausgeschlossen bzw. auf den Handel in bestimmten Produkten beschränkt, kann das General-Clearing-Mitglied bei der Eurex Clearing AG die Glattstellung der Positionen dieses Nicht-Clearing-Mitgliedes beantragen.

- (5) Unterlässt ein General-Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG eine fällige Zahlung oder Lieferung, können die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich das General-Clearing-Mitglied sowie seine angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder auf Antrag der Eurex Clearing AG für die Dauer der Unterlassung vom Handel ausschließen bzw. auf den Handel in bestimmten Produkten beschränken; die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, auch Positionen aller Konten, für deren Clearing das General-Clearing-Mitglied verantwortlich ist, gemäß ~~Ziffer~~Nummer 1.8.1 glattzustellen. Die Eurex Clearing AG haftet nicht für Verluste, die einem Nicht-Clearing-Mitglied im Falle eines Ausschlusses seines General-Clearing-Mitgliedes vom Handel bzw. einer Handelsbeschränkung des General-Clearing-Mitgliedes auf bestimmte Produkte erwachsen.
- (6) Die Eurex Clearing AG unterrichtet das General-Clearing-Mitglied von gegenüber einem seiner Nicht-Clearing-Mitglieder getroffenen Maßnahmen, soweit sich diese auf die Risikobeurteilung des Nicht-Clearing-Mitgliedes auswirken können.

1.9.3 Beendigung der NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung

- (1) Die Eurex Clearing AG kann eine NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn das Nicht-Clearing-Mitglied oder das General-Clearing-Mitglied trotz Abmahnung gegen die Clearing-Bedingungen verstoßen hat. Wenn die Eurex Clearing AG eine NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung kündigt, darf das Nicht-Clearing-Mitglied keine neuen Aufträge beziehungsweise Quotes eingeben, hat alle ausstehenden Aufträge beziehungsweise Quotes zu löschen und alle bestehenden Positionen glattzustellen oder auf ein anderes General-Clearing-Mitglied zu übertragen. Ist die Glattstellung beziehungsweise Übertragung der Positionen nicht innerhalb einer von der Eurex Clearing AG hierfür im Einzelfall gesetzten Frist abgeschlossen worden, kann die Eurex Clearing AG die Glattstellung gemäß Nummer 1.8.1 vornehmen. Das General-Clearing-Mitglied hat die Verpflichtungen aus verbleibenden Kontrakten des Nicht-Clearing-Mitgliedes zu erfüllen.
- (2) Ein General-Clearing-Mitglied kann eine NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Mit Ablauf dieser Frist hat das Nicht-Clearing-Mitglied alle ausstehenden Aufträge beziehungsweise Quotes zu löschen und alle bestehenden Positionen glattzustellen oder auf ein anderes General-Clearing-Mitglied oder - sofern das Clearing der Positionen in den jeweiligen Kontrakten nach der Regulierung des Sitzlandes des Clearing-Mitglieds zulässig ist, auf dieses Clearing-Mitglied zu übertragen; danach darf es keine neuen Aufträge und Quotes mehr eingeben, die durch dieses General-Clearing-Mitglied abzuwickeln wären. Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann eine NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung jederzeit kündigen, vorausgesetzt, dass es alle offenen Positionen glattgestellt oder übertragen, alle Aufträge und Quotes gelöscht und alle Verpflichtungen gegenüber dem General-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG erfüllt hat.
- (4) Die Kündigung der NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung wird erst wirksam, wenn sie den beiden anderen Parteien schriftlich zugegangen ist.

1.9.4 Konzernverbundenes Clearing des Direkt-Clearing-Mitgliedes der Eurex Clearing AG

Nummer 1.9.2 und 1.9.3 gelten entsprechend für das Verhältnis von konzernverbundenen Nicht-Clearing-Mitgliedern und Direkt-Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG.

1.9.5. Rechte und Pflichten von Link-Clearinghäusern als Spezial-Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG

- (1) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Eurex Clearing AG und einem Link-Clearing-Haus als ihr Spezial-Clearing-Mitglied richtet sich nach den Regelungen der zwischen den beiden Clearinghäusern abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarung und diesen Clearing-Bedingungen. Das Spezial-Clearing-Mitglied tritt zum selben Zeitpunkt und in der gleichen Weise wie die Eurex Clearing AG in die zu clearenden Geschäfte an der Eurex Deutschland und Eurex Zürich ein, sofern daran ein Clearing-Mitglied des Link-Clearing-Hauses beteiligt ist. Die Eurex Clearing AG steht in keiner Rechtsbeziehung zu den Clearing-Mitgliedern des Link-Clearing-Hauses.
- (2) Die Rechtsbeziehung zwischen dem jeweiligen Link-Clearing-Haus und seinen Clearing-Mitgliedern sowie Nicht-Clearing-Mitgliedern richtet sich nach dem Regelwerk des jeweiligen Link-Clearing-Hauses als Spezial-Clearing-Mitglied.
- (3) ~~Erbringt~~Leistet ein Clearing-Mitglied des Link-Clearing-Hauses

(a) ~~die vom Link-Clearing-Haus als Spezial-Clearing-Mitglied festgesetzte~~ Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung ~~oder/und~~

(b) ~~dem Link-Clearing-Hauses die geschuldeten Prämien und Entgelte, die ihre Grundlage in diesen Bedingungen oder den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich haben,~~

~~nicht fristgerecht, kann dieses Clearing-Mitglied und diejenigen Nicht-Clearing-Mitglieder, für die es das Clearing von Positionen in an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich handelbaren Kontrakten übernommen hat auf Antrag des Link-Clearing-Hauses, durch Entscheidung der Geschäftsführungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich für die Dauer der Nichtleistung vom Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich ausgeschlossen bzw.auf den Handel in bestimmten Produkten beschränkt werden. Der Antrag des Link-Clearing-Hauses wird durch die Eurex Clearing AG an die Eurex Deutschland und der Eurex Zürich unverzüglich weitergeleitet. Sofern der Antrag fernmündlich gestellt wurde, ist er durch das Link-Clearing-Haus schriftlich zu bestätigen. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Clearing-Mitglied dem Link-Clearing-Hauses die geschuldeten Prämien und Entgelte, die ihre Grundlage in diesen Bedingungen oder den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich haben, nicht fristgerecht leistet.~~

~~(5)~~(4) ~~Erbringt~~Leistet ein Nicht-Clearing-Mitglied seinem Clearing-Mitglied des Link-Clearing-Hauses

(a) ~~die von dem Clearing-Mitglied festgesetzte~~ Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung ~~nicht fristgerecht~~ ~~oder/und~~

(b) ~~die geschuldeten Prämien und Entgelte, die ihre Grundlage in diesen Bedingungen oder den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich haben,~~

nicht fristgerecht, kann das Nicht-Clearing-Mitglied auf Antrag durch Entscheidung der Geschäftsführungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich für die Dauer der Nichtleistung vom Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich ausgeschlossen bzw. auf den Handel in bestimmten Produkten beschränkt werden. Der Antrag ist von dem Clearing-Mitglied gegenüber dem Link-Clearing-Haus zu stellen, welches diesen nach seinem Ermessen an die Eurex Clearing AG als eigenen Antrag weiterleitet und gegebenenfalls schriftlich bestätigt. Eurex Clearing wird diesen Antrag unverzüglich der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich weiterleiten.

~~Gleiches gilt für den Fall, dass ein Nicht-Clearing-Mitglied dem Clearing-Mitglied des Link-Clearing-Hauses die geschuldeten Prämien und Entgelte, die ihre Grundlage in diesen Bedingungen oder den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich haben, nicht fristgerecht leistet.~~

1.10 Teilabschnitt: Clearing von auß**er**börslichen Termingeschäften

1.10.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Eurex Clearing AG führt neben der Erfüllung und Besicherung (Clearing) der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich abgeschlossenen Geschäfte auch das Clearing von auß**er**börslichen Termingeschäften durch, sofern deren Kontraktspezifikationen denen der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Kontrakten entsprechen. Es gelten insoweit die Bestimmungen unter Kapitel I Nummern 1 und 2 entsprechend.

1.11 Teilabschnitt Weitergabe von Informationen durch die Eurex Clearing AG

1.11.1 Weitergabe von Informationen über Clearing-Mitglieder bzw. Nicht-Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG an Dritte

- (1) Die Eurex Clearing AG behandelt alle Daten und Informationen, die sich auf ihre Clearing Mitglieder beziehen, vertraulich. Kundenbezogene Informationen darf die Eurex Clearing AG nur weitergeben, wenn diese bereits öffentlich verfügbar sind oder wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder wenn das Clearing-Mitglied eingewilligt hat.
- (2) Unbeschadet der Bestimmungen in Abs.1 ist Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die folgenden Informationen an die börslichen und außerbörslichen Handelsplattformen, für deren Geschäfte sie das Clearing übernommen hat, und soweit gesetzlich gefordert, an zuständige Aufsichtsbehörden oder sonstige berechnigte Dritte im In- und Ausland weiterzuleiten:

(1)

- ~~1.~~(a) Erteilung einer Clearing-Lizenz (Kap. I Nummer 1.1.1)
- ~~2.~~(b) Beendigung und Ruhen der Clearing-Lizenz (Kap. I Nummer 1.1.4)
- ~~3.~~(c) Verzug des Clearing-Mitgliedes (Kap. I Nummer 1.7.1)
- ~~4.~~(d) Beendigung der NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung (Kap. I Nummer 1.9.3)

(3) Unbeschadet der Bestimmungen in Abs. 1 ist die Eurex Clearing AG ferner berechtigt, alle zur ordnungsgemäßen Durchführung des Clearings bzw. der geld- und wertpapierseitigen Abwicklung der Transaktionen erforderlichen, auf das Clearing-Mitglied bezogene Daten und Informationen an dazu eingeschaltete Clearing- und Abwicklungsinstitutionen, die vergleichbaren Geheimhaltungsregelungen wie die Eurex Clearing AG unterliegen, zu übermitteln bzw. abzufordern.

~~(2)~~(4) Die Absätze 42 und 3 gelten für ein von den darin genannten Geschäftsvorfällen betroffenes Link-Clearing-Haus als Spezial-Clearing-Mitglied entsprechend. Ferner darf die Eurex Clearing AG einem Link-Clearing-Haus Spezial-Clearing-Mitglied die für zum Zwecke des Risikomanagementes zwischen ihnen bestehenden Clearing mittels eines Clearing-Links notwendigen erforderlichen Daten und Informationen ihrer übrigen Clearing-Mitglieder in dem in Absatz 1 geregelten Umfang übermitteln.

1.11.2 Weitergabe von Informationen über Clearing-Mitglieder bzw. Nicht-Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG an Aufsichts- und Regulierungsbehörden

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, im Rahmen der auf ihre Clearing-Mitglieder bzw. sie selbst anwendbaren gesetzlichen Vorschriften Auskünfte und Informationen an zuständige Aufsichtsbehörden oder sonstige berechnigte Dritte im In- und Ausland zu übermitteln, die vergleichbaren Geheimhaltungsregelungen wie die Eurex Clearing AG unterliegen.

1.12 Teilabschnitt

Erfüllung und teilweise Auslagerung der Funktionen eines Clearing-Mitgliedes

- (1) General-Clearing-Mitglieder oder Direkt-Clearing-Mitglieder haben alle ihnen im Zusammenhang mit dem in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogenen Geschäfte obliegenden Funktionen, insbesondere das Risikomanagement, selbst und eigenverantwortlich wahrzunehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob das Clearing-Verfahren technisch mittels des Systems der Eurex Clearing AG oder mittels dem des Link-Clearing-Hauses durchgeführt wird.
- (2) Auf Antrag eines General-Clearing-Mitglieds oder Direkt-Clearing-Mitgliedes kann die Eurex Clearing AG dem Clearing-Mitglied die Erlaubnis zur Auslagerung bestimmter Clearing- oder Risikomanagement-Funktionen auf Dritte erteilen, soweit das auslagernde General-Clearing-Mitglied oder Direkt-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG eine ausreichend qualifizierte Kontaktperson benennt und der bestimmte Clearing-Funktionen übernehmende Dritte der Eurex Clearing AG

- (a) schriftlich durch das General-Clearing-Mitglied oder Direkt-Clearing-Mitglied benannt wird und
- (b) dieses Unternehmen einen aufsichtsrechtlichen Status gemäß Kapitel I Nummer 1.1.1 Abs. 3 Lit. a bzw. b hat, und
- (c) die Voraussetzungen zur ordnungsgemässen Durchführung des Clearings erfüllt, insbesondere
- den Einsatz eines qualifizierten Mitarbeiters im Back-Office; Kapitel I Nummer 1.1.1 Abs. 3 Lit. g gilt entsprechend,
 - die Sicherstellung des jederzeitigen Zugangs des auslagernden General-Clearing-Mitglieds bzw. Direkt-Clearing-Mitglieds zu den für die ausgelagerten Clearing-Funktionen relevanten Systemen des einlagernden Dritten,
 - die jederzeitige Sicherstellung der ordnungsgemässen Erfassung, Führung und Verwahrung von Geld- und Wertpapierbeständen nach den Regelungen des Kreditwesengesetzes (KWG) oder vergleichbarer Regelungen des Herkunftslandes des einlagernden Unternehmens nachweist.

Die weiteren Einzelheiten werden von der Eurex Clearing AG festgesetzt und den General- bzw. Direkt-Clearing-Mitgliedern bekannt gegeben.

- (3) Im Fall der Auslagerung von bestimmten Clearing-Funktionen nach Abs. 2 bleibt das General-Clearing-Mitglied oder Direkt-Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG für deren ordnungsgemässe Durchführung im Rahmen des Clearing-Prozesses verantwortlich und haftbar.
- (4) Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, im Einzelfall weitere Auskünfte und Nachweise bezüglich der ordnungsgemässen Durchführung der Clearing-Funktionen von dem General-Clearing-Mitglied oder dem Direkt-Clearing-Mitglied oder dem Dritten, auf den Clearing-Funktionen ausgelagert wurden, zu verlangen. Weiterhin kann die Eurex Clearing AG im Einzelfall jederzeit einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer auf eigene Kosten mit einer Prüfung der auf das Clearing bezogenen Unterlagen und Prozesse in den Geschäftsräumen des General-Clearing-Mitglied oder Direkt-Clearing-Mitglied sowie des bestimmte Clearing-Funktionen übernehmenden Dritten beauftragen.

[...]

2 Clearing-Vereinbarung (Eurex Clearing AG / Nicht-Clearing Member / Clearing Member)

2.1 NCM-CM-Clearing-Vereinbarung

NCM-CM-Clearing-Vereinbarung

zwischen

als Clearing-Mitglied (nachfolgend „CM“)

und

als Nicht-Clearing-Mitglied (nachfolgend „NCM“)

und der

Eurex Clearing AG (nachfolgend „AG“), Frankfurt am Main.

1. Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der AG, des CM und des NCM sind in den Clearing-Bedingungen der AG festgelegt. Die Clearing-Bedingungen sind in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung Bestandteil dieses Vertrages. Darüber hinaus finden die in der Anlage genannten Regelungen und Vorschriften Anwendung.

2. Rechtsverhältnisse; Haftung

- 1) Alle Eingaben des NCM in das Handelssystem nach Maßgabe des Kapitels II der Anlage zur NCM-CM-Clearing-Vereinbarung wirken unmittelbar für und gegen das CM. Wird ein vom NCM eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, kommt ein Geschäft zwischen dem NCM und dem CM und gleichzeitig ein inhaltsgleiches Geschäft zwischen CM und der Eurex Clearing AG zustande.
- 2) Das CM ist verpflichtet, die nicht fristgerechte Erfüllung von Sicherheitsleistungen durch an es angeschlossene Nicht-Clearing-Mitglieder der Geschäftsführung der jeweiligen Börse beziehungsweise Handelsplattform unverzüglich mitzuteilen.
- 3) Weder die AG noch das CM haften für Schäden des NCM, die durch Störung ihres Betriebes infolge von höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge von sonstigen von ihnen nicht zu

vertretenden Vorkommissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) veranlasst sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes eintreten. Für Schäden, die einem NCM beziehungsweise einem CM infolge technischer Probleme oder infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der von ihm benutzten EDV-Geräte bzw. des EDV-Systems der Börse(n) oder des Betreibers der Handelsplattform erwachsen, haftet die AG beziehungsweise das CM, soweit der AG beziehungsweise dem CM oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, es sei denn, der Schaden resultiert aus einem schuldhaften Verstoß der AG beziehungsweise des CM gegen wesentliche Pflichten. Die Haftung der AG beziehungsweise des CM beschränkt sich in diesem Fall bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

3. Aufrechnungsverfahren im Verhältnis CM zu dessen NCM

Das CM vereinbart mit dem NCM hiermit folgendes Aufrechnungsverfahren:

- (1) Das CM rechnet am Ende jedes Handelstages gegenüber dem NCM Forderungen und Verbindlichkeiten bezüglich Geldzahlungen bzw. Wertpapierübertragungen aufgrund von Geschäften des NCMs, in deren Clearing das CM gemäß den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG und dieser Clearing-Vereinbarung einbezogen ist, zu einer Nettoforderung bzw. -verbindlichkeit auf, mit der Folge, dass im Verhältnis zwischen CM und NCM nur diese Nettoforderung bzw. -verbindlichkeit bezüglich einer Geldzahlung bzw. Wertpapierübertragung besteht.
- (2) Die Aufrechnung von Geldzahlungen und Wertpapierübertragungen gemäß Absatz 1 erfolgt bezüglich der in den einzelnen Kapiteln der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG geregelten Geschäfte, in deren Clearing das CM einbezogen ist, getrennt. Die aufgrund dieser Aufrechnungen entstehenden Ansprüche beziehungsweise Verpflichtungen bezüglich Geldzahlungen und Wertpapierübertragungen werden nicht miteinander aufgerechnet.
- (3) Die Aufrechnungen gemäß Absatz 1 und 2 werden bezüglich Geschäften auf Eigen- und Kundenpositionskonten getrennt durchgeführt.

4. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung bleibt gültig, bis sie von einer Partei nach Ziffer 1.9.3 der Eurex-Clearing-Bedingungen gekündigt wird.

5. Gerichtsstand; Erfüllungsort

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

6. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge. Ist eine Bestimmung der Vereinbarung nichtig oder unwirksam oder besteht eine Lücke, so soll anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt oder im Falle einer Lücke dem entspricht, was die Parteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

Ort und Datum

Für das CM

Für das NCM

Für die AG

Anlage(n)

2.2 Anlage zur NCM-CM-Clearing-Vereinbarung

[Überschrift=]:

Anlage zur NCM-CM-Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG, [Firma/NCM] und [Firma/CM] vom [Datum]

Ergänzend zu der oben genannten Clearing-Vereinbarung wird Folgendes vereinbart:

Kapitel I: NCM-DCM-Verhältnis

Soweit eine NCM-CM-Clearing-Vereinbarung zwischen einem NCM und einem DCM abgeschlossen werden soll, ist dies nur zulässig, wenn das NCM im Verhältnis zu dem DCM ein konzernverbundenes Unternehmen ist. Art und Umfang des erforderlichen Konzernverbundes werden vom Vorstand der AG festgelegt und den CMs mitgeteilt. NCM und DCM verpflichten sich, den Vorstand der AG unverzüglich darüber zu informieren, wenn sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

Kapitel II: Von der NCM-CM-Vereinbarung erfasste Geschäfte

Clearing von an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich abgeschlossenen Geschäften

a) Umfang der Eingaben des NCM in das Handelssystem

Der NCM darf mit unmittelbarer Wirkung für oder gegen das CM

[bitte Zutreffendes ankreuzen]

alle handelbaren Produkte

alle handelbaren Produkte mit Ausnahme der durch die
Commodity Trading Futures Commission (CTFC), USA anerkannten Produkte

in das Handelssystem der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich eingeben.

~~a~~b) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Darüber hinaus finden die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich, die Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich und die sonstigen Regelwerke der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung Anwendung.

~~b~~c) Allgemeine Pflichten

Sofern ein angeschlossenes NCM auch Börsenteilnehmer an der Eurex Zürich ist, sind jegliche aufgrund der Clearing-Bedingungen gegenüber der Geschäftsführung der Eurex Deutschland zu erfüllenden Verpflichtungen auch gegenüber der Geschäftsführung der Eurex Zürich zu erbringen. Die Übermittlung einer Mitteilung zur Erfüllung einer solchen Verpflichtung an eine der Eurex Börsen ist in diesem Falle ausreichend.

Clearing von an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossenen Geschäften

Anzuwendende Rechtsvorschriften

Darüber hinaus finden die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Bonds GmbH in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung Anwendung.

Clearing von an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Geschäften

a) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Darüber hinaus finden die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung Anwendung.

b) Rechtsverhältnisse

Ein Repo-Geschäft bezeichnet einen Kauf/Verkauf von Wertpapieren und deren gleichzeitigen Rückverkauf/-kauf auf Termin. Es setzt sich somit aus einer Kauf- („Front-Leg“) mit gleichzeitiger Rückkaufvereinbarung („Term-Leg“) über Wertpapiere zu einem bestimmten Termin zusammen.

Clearing von an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) abgeschlossenen Geschäften

a) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Darüber hinaus finden die Regelwerke der FWB in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung Anwendung.

Ort und Datum

Für das CM

Für das NCM

Für die AG

